

Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege

(Stand: 21.07.2014)

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinie regelt für den LandesSportBund Sachsen-Anhalt (LSB) mit seinen Kreis- und Stadtsportbünden(KSB/SSB) und für seine Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.

1.2 Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege für Mitgliederbestände seine internetbasierte Vereinsverwaltungssystem IVY vor. Die Startseite ist unter <https://ivy.lsb-sachsen-anhalt.de> im Internet abrufbar.

1.3 Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Förderung der Vereine, der Landesfachverbände-und der KSB/SSB. Sie dienen außerdem als Berechnungsgrundlage für den LSB-Beitrag, der KSB/SSB sowie der Ermittlung des Solidarbeitrages.

1.4 Die Zuordnung der einzelnen Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden ist gleichzeitig deren eigene mitgliederbezogene Bestandserhebung. Damit gibt es für die LSB-Mitgliedsvereine nur eine Bestandserhebung.

1.5 Zusätzlich werden die Sportaktivitäten erfasst, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen.

2. Prinzip der Online-Datenerhebung

Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

3. Antragsverfahren

3.1 Für die Bestandserhebung und die Datenpflege in der IVY-Datenbank ist ein Zugang zur Datenbank erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung. Das Antragsformular kann auf der Internetseite des LSB www.lsb-sachsen-anhalt.de heruntergeladen werden.

3.2 Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen. Jeder Verein, KSB/SSB oder Landesfachverband kann für mehrere Personen die Zugangsberechtigung beantragen und auch jederzeit durch formlose Mitteilung an den LSB wieder entziehen.

3.3 Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von den gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen in satzungsgemäß erforderlicher Anzahl unterschrieben werden. Die Anträge sind per E-Mail, Post oder Fax an den LSB zu senden. Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per Post bzw. E-Mail zugesandt.

4. Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung

4.1 Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) sind verpflichtet (§ 9 Ziff. 2 LSB Satzung), eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.

4.2 Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweils zu meldenden Jahres.

4.3 Die Bestandsdaten müssen bis zum Ablauf des Vorjahres des jeweils zu meldenden-Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 8 Ziff. 3 der LSB Satzung zum Ausschluss des Vereins führen.

5. Mitgliederzuordnung

5.1 Allgemeines

Bei der Bestandserhebung sind gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) anzugeben.

Es erfolgt eine Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden d.h. der Verein ist verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen er Mitglied ist.

Die Vereinsmitglieder sind den Landesfachverbänden gemäß den von ihnen betreuten Sportarten Geburtsjahrgangsweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen. Zur konkreten Zuordnung der Sportangebote zu den Landesfachverbänden stellt der LSB auf Nachfrage eine verbindliche Sportangebotsliste mit entsprechender Zuordnung zum anbietenden Landesfachverband zur Verfügung. Diese Sportangebotsliste umfasst die jeweils von den Landesfachverbänden betreuten Sportangebote. Weiterhin ist diese Sportangebotsliste Grundlage für die Zuordnung der Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Mitgliedern zu den Landesfachverbänden.

Laut Beschluss des Landessporttages vom 25.09.2010 haben sich die allgemeinen Sportgruppen (ASG) einem LFV zuzuordnen. Für den Fall, dass eine Zuordnung seitens einzelner ASG fachlich nicht erfolgen kann oder freiwillig nicht erfolgte, werden diese ASG jährlich mit einem Solidarbeitrag i. H. v. 1,50 € für Kinder und Jugendliche und 2,50 € für Erwachsene belegt.

Zusätzlich muss der Verein diejenigen Sportaktivitäten benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem Landesfachverband zugeordnet wurden. Diese Angaben werden aus sportpolitischen Gründen erhoben und dienen der Sportorganisation als Grundlage für Themen der Sportentwicklung.

5.2 Abschluss der Bestandserhebung

Die Vereine sind verpflichtet nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Die Sperre kann bis zum 31.12. selbständig aufgehoben werden, um Änderungen vorzunehmen. Nach der erneuten Bearbeitung ist die Bestandserhebung erneut abzuschließen. Ab Beginn des zu meldenden Jahres ist die Entsperrung sowie Bearbeitung nicht mehr möglich.

6. Nachweis der Gemeinnützigkeit

6.1 Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den zuständigen KSB/SSB nach.

6.2 Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen dem zuständigen KSB/SSB unverzüglich mitgeteilt werden.

6.3 Der zuständige KSB/SSB gibt diese Daten umgehend in die IVY-Datenbank ein.

6.4 Landesfachverbände und KSB/SSB weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den LSB nach. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen dem LSB unverzüglich mitgeteilt werden.

7. Datenpflege

7.1 Der LSB, seine KSB/SSB und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der LSB-Datenbank IVY verpflichtet.

7.2 Die gemäß 3.2 zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die IVY-Datenbank ein.

7.3 Vereinsrelevante Daten sind insbesondere:

- a) Stammdaten, wie Vereinsadresse, Telekommunikationsdaten, Bankverbindung
- b) Vorstandsdaten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten

8. Datenschutz

Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung sowie für wissenschaftliche Zwecke verwendet. Die gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden Landesfachverbände weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

9. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinie tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 27.09.2014 in Kraft.